

nach dem Tode zu beschimpfen, weiß er in den letzten Augenblicken des Lebens unmännlich dachte und handelte, den Strick mit dem Gesetzbuche verwechselte, das Unschickliche und Unrühmliche der That fühlte, und doch den Tod der Unedlen starb. Mögten doch die geistlichen Richter nicht unter den Todten durch ein unehrliches Begräbniß, das nichts weiter fruchtet, entehren und beschimpfen wollen! Suchten sie doch ihre Mitbrüder mehr durch Unterricht und Beyspiel, als durch schreckliche Strafen zur Moralität, Tugend und Religion zurückzubringen!

---

### Fünfter Aufsatz.

Ueber die nöthige Sorgfalt und Aufsicht der Obrigkeit für die wirklich todten Personen.

Nicht nur die Leblosen, die ins Leben wieder zurückgebracht zu werden Hoffnung haben,

verdienen die Sorgfalt und Aufsicht der Obrigkeit, sondern auch die wirklich Todten haben hierauf den gerechtesten Anspruch. Die Regierungen müssen es sich zur Pflicht machen, die Begräbnißörter nach den Vorschlägen geschickter Aerzte so anlegen zu lassen, daß diese den Lebenden keinen Schaden an ihrer Gesundheit zufügen können. Die Erfahrung hat es bewiesen, daß die Gottesäcker in den Städten und die Begräbnisse in den Kirchen durch die faulen und giftigen Ausdünstungen der Gesundheit der Lebenden höchst nachtheilich sind, ja ganze Epidemien bössartiger Fieber verbreitet haben. Man hat daher an vielen Orten die weise Vorkehrung getroffen, die Begräbnißörter außerhalb der Stadt zu verlegen. Inzwischen ist es in vielen Orten, und selbst in jenen, wo man die Gottesäcker aus der Stadt verlegt hat, um der daraus entspringenden Gefahr zu entgehen, dennoch gewöhnlich die Todten in den Kirchen selbst zu begraben. Allein das Gute, was man durch die Verlegung

gung

gung der Gottesäcker in einiger Entfernung vom Orte bewirkt hat, wird von dem Schlimmen, was das Begraben in den Kirchen nothwendig hervorbringt, überwogen. Die Begräbniße in den Kirchen sind ohnstreitig die schädlichsten. Man glaubt zwar, und giebt vor, dies Begraben dadurch unschädlich zu machen, daß man mehrere Gräber in den Kellern der Kirche mauern läßt, in welchen die vermauret werden. Ein solches Grab, sagt man, könnte nicht den mindesten Schaden thun, wenn es vielleicht nach funfzig, mehr oder weniger Jahren einmal wieder eröffnet würde. Doch kann ich nach der sichersten Erfahrung, und mit allem Grunde das Gegentheil behaupten. Da ein solches vermauert gewesenes Grab einmal wieder wird eröffnet werden, so ist die Gefahr, daß dadurch schädliche Krankheiten verbreitet werden, sehr groß, ja wahrscheinlich. Je länger ein solches Grab fest vermauert geblieben ist, je größer ist die Gefahr von Verbreitung gefährlicher

licher Seuchen. Ich könnte mehrere überzeugende Beispiele anführen, wo nach der Eröffnung einer lange verschlossen gewesenen Gruft augenblickliche Krankheiten, plötzliche Todesfälle den Anwesenden bewirkt, und sogar pestartige Fieber in der Stadt und Gegend sind verbreitet worden. Werden aber die Gräber in den Kirchen nicht fest vermauret, so geben sie ihre schädliche Ausdünstungen wie die Gottesäcker von sich, mit dem Unterschiede, daß diese noch leichter ansteckend und gefährlich sind, als jene der Kirchhöfe, weil die Luft in den Kirchen enger eingeschlossen, schlechter, und darum zum Verderben leichter geneigt ist. Die Begräbniße in den Kirchen sind also noch weit gefährlicher und schädlicher als auf dem Gottesacker innerhalb der Stadt. „ Sie füllen die Häuser der Andacht (sagt der verdienstvolle Unzer) mit einem Pestgestank, der vielen hundert Menschen zugleich tödtlich werden kann. Der Geruch lehret es genugsam, daß sich die faulenden Dünste aus den Gewölbern

in den Kirchen verbreiten, und es sind selbst in unsern Kirchen Dertter über den Gewölben, wo man im Sommer vor Gestank kaum stehen kann. Wie oft mag nicht ein gesunder Kirchengänger den Zunder zu einem faulenden Fieber, das ihm sein Leben kostet, aus dem Gotteshause mitgenommen, oder ein Vater seine Kinder mit tödtlichen Krankheiten angesteckt haben." Die Todten ruhen sanft, wenn sie weder in den Kirchen, noch in den Städten, sondern auf einem gemeinsamen Gottesacker beerdigt sind. Es ist ein eitler Wahn, darin etwas vornehmeres zu suchen, seine Angehörige in einer Kirchengruft begraben zu lassen. Der Vorzug im Leben hört mit dem Tode auf, der Reichste und Mächtigste verweset auf dieselbe Art eben so geschwind wie der arme Tagelöhner, und kann durch seine Verwesung eine verderbliche Epidemie verbreiten. Diesem schädlichen Gebrauch stehet nur Eigennuß der Kirchenvorsteher, und ungereimter Stolz von altem Familiens

milienrechte vor. Allein der besondere Vortheil der Kirche muß billig dem allgemeinen Wohl nachstehen, und das Familienrecht wird nicht gekränkt, wenn der Eigenthümer für die Zukunft das Recht erlangt, sein Erbbegräbniß auf dem gemeinschaftlichen Gottesacker an angewiesenen Stellen errichten zu dürfen.

Es ist daher die gesetzliche Anordnung nöthig, alle Begräbniße in den Städten und Orten, und besonders in den Kirchen ohne einigen Unterschied ernstlich zu verbieten, und einen gemeinsamen, gut angelegten und wohl eingerichteten Gottesacker, entfernt von den Wohnungen der Menschen, der Gemeinde anzuweisen.